

Der Grundsatz der Unverzüglichkeit im Arbeitsrecht

Der Grundsatz der unverzüglichen Geltendmachung spielt eine Rolle bei einer Entlassung bzw. einem vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers im Falle der Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung. Wird somit nach Kenntnis eines wichtigen Grundes nicht unverzüglich die Entlassung ausgesprochen oder der Austritt des Arbeitnehmers erklärt, wird vermutet, dass die Weiterbeschäftigung doch nicht unzumutbar ist.

Ob dieser Unverzüglichkeitsgrundsatz eingehalten wurde, ist stets nach den individuellen Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen. Insbesondere bei der Entlassung ist zu prüfen, ob das nicht unverzügliche Handeln des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer nur so verstanden werden konnte, dass der Arbeitgeber auf die Entlassung verzichtet.

Der Unverzüglichkeitsgrundsatz führt allerdings nicht automatisch dazu, dass eine Entlassung jedenfalls ohne Aufschub ausgesprochen werden müsste. Sachliche Gründe können eine Verzögerung des Ausspruchs rechtfertigen. Demnach können Überlegungsfristen zulässig sein; auch ein unklarer Sachverhalt darf aufgeklärt werden. Selbst das Abwarten eines Strafverfahrens ist denkbar. Entscheidend ist aber, dass der Arbeitnehmer aus dem Umstand der Verzögerung nicht ableiten können soll, dass auf das Entlassungsrecht verzichtet wird.

Wie kann man daher für die Überprüfung eines Vorwurfes über einen Arbeitnehmer am besten Zeit gewinnen, wenn grundsätzlich die Einhaltung des Unverzüglichkeitsgrundsatzes Voraussetzung für die Berechtigung der Entlassung ist? Jedenfalls muss dem Arbeitnehmer bewusst gemacht werden, dass der Arbeitgeber trotz Abwartens nicht auf sein Entlassungsrecht verzichten will. Es empfiehlt sich daher, den Arbeitnehmer sofort dienstfrei zu stellen und ihm bewusst zu machen, dass die Dienstfreistellung der Aufklärung für die Beurteilung des Entlassungstatbestandes dient.

Für sämtliche arbeitsrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Mai 2026)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>



M kanzlei@anwaltei.at
T +43 3155 20 994
F +43 3155 20 994 150
A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring